

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Auf Grundlage des § 6a Abs. 2 lit. a und b Landes-Polizeigesetz. LGBl Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 2/2011, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith b. Kitzbühel vom 5.5.2014 verordnet:

V E R O R D N U N G

über den Leinenzwang für Hunde

§ 1

Geltungsbereich für Leinenzwang

(1) In den nachstehend angeführten öffentlichen Einrichtungen, wie allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sind Hunde an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen oder haben einen Maulkorb zu tragen:

- a) Gemeindeamt
- b) Kultur- und Feuerwehrhaus
- c) Kindergarten
- d) Volksschule
- e) Öffentlicher Kinderspielplatz Kindergarten/Volksschule
- f) Recyclinghof

(2) Weiters sind Hunde in jenen Bereichen des Gemeindegebietes, die im beiliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichnet sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- a) Dorfzentrum/Pfarrfeld/Schmiedboden/Hallerndorf/Kitzbühelerstraße

- b) Kultur- und Feuerwehrhaus
- c) Sportplatz
- d) Unter-/Oberhaus/Hauser Wald/Brunnfeld/Tischlerweg
- e) Achenweg/Griesbachweg/Kramat/Münichau/Michelawiese/Wiesenweg/Elsenstätt/
Gieringweg
- f) Kohlhofen

§ 2

Ausnahmen vom Leinenzwang

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und der dazugehörigen Übungen.

§ 3

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und 2 diese Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d iVm. § 23 Abs. 2 Landespolizeigesetz LGBL Nr. 60/1976, idF LGBL Nr. 2/2011, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (Anlage A des Gemeinderatsprotokolls vom 5.5.2014)

Der Bürgermeister



Stefan Jöchl

Reith b. Kitzbühel, am 07.05.2014

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 07.05.2014
 Abzunehmen am: 22.05.2014
 Abgenommen am: 23.05.2014

Beilage A



Dipl. - Ing. Markus REHBICHLER

Staatlich befugter u. beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Allgemein beideter u. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Dechant-Wieshofer-str. 20
6380 St. Johann i. Tirol

Tel.: 05352/61066
Fax: 05352/61262
Mail: office@georeh.at



GEOMETER

**Planbeilage zur VO gem. §6a Landes-Polizeigesetz
Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde**

KG: 82111 Reith

VO-Datum: **, **, ****

Maßstab
1 : 10.000

Geschäftszahl
1867/10

Plandatum
St. Johann, am 17.03.2014